Güterverwaltung kommenden Gegenstände auf das Glänzendste angezogen und zu längerer Betrachtung derselben gezwungen. Wir finden beispielsweise eine außerordentlich große Anzahl von ungemein sauber und anschaulich gearbeiteten Modellen, welche sich auf alle Eingeweide des weitschichtigen landwirthschaftlichen und industriellen Betriebes auf den zur Güter- und Cameralsection von Sanssouci und Teschen gehörigen erzherzoglichen Besitzungen beziehen. Die ebenso menschenfreundliche als kluge Verwaltung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den auf den betreffenden Ländereien beschäftigten Arbeitern ihr Dasein angenehm und in jeder Weise zufriedenstellend zu gestalten. Auf den Dörfern Cadinchenne, Bendolgita, Lipusza, Himmelstädt, Vista-Dolina sehen wir Arbeitercolonien nach den verschiedensten Mustern angelegt. Arbeiterhäuser zu zwei und vier Wohnungen, mit Vorgärtchen und Hinterländereien ausgestattet, wechseln mit sogenannten Arbeiterkasernen ab, die zum Schlafen und zum Aufenthalt für Ledige bestimmt sind. In diesen Massenquartieren sind geräumige Speisesäle vorhanden, in denen nach festvereinbarten Sätzen die Speisen in genügenden, ja reichlichen Mengen verabfolgt werden. Welcher Art die Ernährung ist, darüber giebt uns eine ausführliche Druckschrift Bericht, deren eingehendes Studium den Besuchern dieser Abtheilung nicht eindringlich genug empfohlen werden kann. Man kann daraus ein gut Stück praktischer Nationalökonomie wie praktischer Socialpolitik lernen. Ganz besonders lehrreich ist ein Einblick in die Fabrikküche der erzherzoglich Albrecht'schen Brennerei. Eben so gut und zweckmäßig wie für die leiblichen ist auch für die geistigen und seelischen Bedürfnisse der Arbeiter durch Schulen, Kirchen, Spitäler gesorgt. An Unterstützungsvereinen, an genossenschaftlichen Einrichtungen zur Beschaffung von Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgegenständen fehlt es gleichfalls nicht. Neben diesen Einrichtungen zur Beförderung der Wohlfahrt unter den Arbeitern sehen wir zahlreiche Modelle, welche zur eigentlichen Verhütung von Unfällen an den Betriebseinrichtungen dienen. Hier sind Auffangvorrichtungen für Knochenmehlstaub, dort Schutzvorrichtungen an Kreissägen, anderwärts Heber zum Abziehen der Schwefelsäure aus den Bleikammern ausgestellt. Sehr zweckmäßig ist die für die Arbeiter entworfene Unterweisung bei ihren Verrichtungen am Entladungsproceß in der Leim-, Knochenmehl- und Schwefelsäurefabrik. Ein sehr anschauliches Modell dieser Leimfabrik veranschaulicht die mannigfachen und zu besonders gefährlichen Stellen des Maschinenbetriebes eingeschalteten Schutzvorrichtungen.

Nicht minder bedeutend und nicht minder anziehend für den empfänglichen Besucher sind die von den großen österreichischen Eisenbahn-Gesellschaften (Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Staatsbahn, Südbahn) ausgestellten Modelle, Zeichnungen, Pläne, Denkschriften, Statuten für Krankenkassen, Unterstützungsvereine, Consumvereine. Die Arbeiter-Colonien in Gmünd, in Marburg mit ihren Wohnhäusern, Boden-Anlagen, mit ihren Kinderasylen und Schulgebäuden nehmen sich nicht etwa blos in den an den Wänden angebrachten bildlichen Darstellungen sehr schmuck aus, sondern sie erweisen sich erst durch die in den Einzelbeschreibungen aus dargelegten Ergebnisse in ihrem ganzen socialen Werthe. Es ist schade, daß nicht auch einige mercantilstatistische Angaben aus diesen so gut eingerichteten Arbeitswerkstätten vorhanden sind. Es müßte doch recht lehrreich sein, zu erfahren, von welch einem entschiedenen Einflusse auf die Gesammthaltung einer Bevölkerung solch eine schöne sociale Ordnung sei. Hier ist eine Lücke, die aber freilich nicht etwa lediglich in dieser österreichischen Abtheilung sich bemerkbar macht, sondern in der ganzen Ausstellung. Vielleicht wird eine neue und verbesserte Auflage dieser Ausstellungs-Unternehmens noch Jahr und Tag diesen Mangel an mercantilstatistischen Tabellen enthalten. Denn es ist und bleibt doch in alle Ewigkeit wahr: das beste Mittel, die Verbrechen aus der Welt zu schaffen, liegt in einem auskömmlich bemessenen Unterhalt des Menschen. Wer satt ist, ein sauberes Heim sein eigen nennt, der stiehlt weder, noch mordet er, noch thut er sonst ein Uebel. Der fortschreitenden Cultur muß es nach und nach gelingen, den Grenzbereich der Verbrechen immer enger und enger einzuschränken, so daß zuletzt nur die in der leidenschaftlichen Erregung des Augenblicks begründeten Verbrechen übrig bleiben als Folgen unserer menschlichen, in unserer natürlichen Organisation liegenden Unzulänglichkeit.

Aber auch die anderweitigen österreichischen Staatsbetriebe, wie die Tabakregie, die Hofgrandierei, zeigen einen löblichen Wetteifer noch dieser im besten Sinne socialreformatorischen Richtung, und die zahlreichen großen Actiengesellschaften, sowie die intelligenten Privatindustriellen haben es gleichfalls schon seit Langem begriffen, daß ihre eigenen Interessen Hand in Hand mit der strigenden Wohlfahrt der Arbeiter gehen. Von dieser guten Erkenntniß legen die unübersehbaren Ausstellungsgegenstände unwiderleglich Zeugniß ab, welche aus den böhmischen und mährischen, sowie den steirischen und kärnthener Industriebezirken herstammen. Die alpine Montangesellschaft hat in dieser Hinsicht auf eine fast halbhundertjährige segensreiche Wirksamkeit hinausblicken, denn sie lange bestehen ihre Wohlfahrtseinrichtungen, die sich naturgemäß mit der großartigen Erweiterung des Betriebes in den Berg- und Hüttenwerken ungemein entwickelt und ausgebreitet haben. Auch hier begegnen wir überall sehr gut eingerichteten Arbeitercolonien, Schulen, Krankenhäusern, Badeeinrichtungen, mannigfachen Unterstützungskassen, die sich hinsichtlich ihres segensreichen Einflusses von keiner anderweitigen, derartigen Einrichtung in den Hintergrund drängen zu lassen brauchen. Es würde indessen unsere Leser nur ermüden, wollten wir in systematischer Weise diese österreichische Abtheilung Nummer für Nummer durchgehen und jeden einzelnen Aussteller namhaft machen, obwohl jeder derselben es verdient hätte. Wir müssen uns daher eine recht peinliche Beschränkung auferlegen und unsere Eindrücke, die wir von der österreichischen Ausstellung empfangen haben, dahin zusammenfassen, daß wir sagen, sie gehört ganz zweifellos mit zu den Glanzpuncten in der ganzen Unfallverhütungs-Ausstellung, sowohl was ihren inneren Werth betrifft, als auch hinsichtlich ihrer äußeren Anordnung. Sie ist ebenso geschmackvoll als übersichtlich gruppirt, so daß man in dieser Abtheilung mit ebenso großem Behagen als Nutzen verweilt.

Außer unseren österreichischen Gästen haben wir in der Unfallverhütungs-Ausstellung auch Freunde aus dem so ungemein entwickelten Industrieland Belgien zu begrüßen. Aus den ungeheuren berg- und hüttenmännischen Betrieben finden wir die verschiedenartigsten maschinellen Anordnungen und Wohlfahrtseinrichtungen ausgestellt. Bezeichnend ist es, daß hier die eigentlichen Betriebsvorrichtungen, dagegen in der österreichischen Abtheilung die mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen vorherrschen. Ganz eigenartig ist die von Boekelaar in Antwerpen mitgetheilte Beschreibung eines Erholungs- und Belehrungslocals für Arbeiter, ferner die von Masson in Charleroi angegebenen Unterstützungen für den Kesselüberwachungsdienst. Wer die Wichtigkeit dieses Theiles in dem Dampfmaschinenbetrieb kennt, dem wird sofort die Bedeutung dieser aufschlußreichen Instruction, sowie der sich anschließenden Heizerschulen klar werden. Eine zweckmäßig geleitete Heizerschule ist nämlich eines der wirksamsten Unfallverhütungsmittel. Eine ferner, weithin bemerkbare Eigenthümlichkeit dieser belgischen Abtheilung bestehte in der auffallend großen Menge von Apparaten und Vorrichtungen zur Verhütung von Feuersgefahr; es sind vollständig ausgearbeitete Pläne für weitausgedehnte Häuser- und Fabrikationsanlagen zu sehen, die lediglich deshalb bemerkenswerth sind, weil sich in ihnen vorzugsweise die Rücksicht auf die Verhütung von Feuersgefahr kundgiebt. Von eigentlichen Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter geben uns nur die Ausstellungen der Herren De Smet und d'Denis in Gent und die Antwerpener Gesellschaft zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen und zum Bau von Arbeiterhäusern einige wenige Auskunft und allenfalls noch eine von Gebrüder Tinchant in Antwerpen vorgelegte Fabrikeinrichtung mit Verbesserungen, die sich auf die Gesundheitspflege der in den Räumen beschäftigten Arbeiter beziehen. Aber auch aus diesen wenigen Ausstellungsgegenständen lassen sich gar manche, höchst wichtige Schlüsse auf gewisse, in Belgien herrschende sociale Zustände ziehen. Und daß diese Ausstellung auch zu derartigen Anregungen und Gedankenverbindungen Anlaß gibt, ist nicht die letzte und ihr schätzbarster Dienst, den sie der Sache der Menschlichkeit erweist. Man lernt aus solchen Kenntnißlichkeiten auf den Zusammenhang in den Erscheinungen des Volkslebens schließen.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

IV. Strafkammer.

I. Der hier wohnhafte Klempner Bruno Robert Rautenberg aus Tharandt, welcher wegen Körperverletzung bereits vorbestraft worden ist, beging am Abend des 11. März eine recht rohe That, indem er in hiesiger Salomonstraße den Schuhflicker W. ohne jede Veranlassung mit einer Blechschere mehrmals auf den Kopf schlug, so daß dieser nicht unerheblich verletzt wurde. W. wollte an jenem Abend von der Arbeit nach Hause kehren und am Naschkatzer Steinweg drängte Rautenberg sich an ihn heran, mit der Frage „ob er auch Preuße sei". W. gab keine Antwort, doch Rautenberg sprach fortwährend auf ihn ein, und als W. in der Salomonstraße den Lästigen mit einer kurzen Antwort abfertigen wollte, schlug ihn dieser sofort mit der Blechschere über den Kopf. Letztere ist ein schweres Instrument und ein immerhin gefährliches Werkzeug. Vor Gericht brachte Rautenberg recht plumpe Ausreden zu seiner Entschuldigung vor, doch nützte ihm dies Nichts, da der Gerichtshof durch die Beweisaufnahme zur vollen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangte. Rautenberg erhielt für seine Rohheit 7 Monate Gefängniß zuerkannt.

II. Einen ähnlichen rohen Exceß verübten am Abend des 21. März die Maurer August Otto Große aus Ostersleben, Carl August Hepke aus Pretzsch und Friedrich Wilhelm Böttcher aus Diesbar. Genannte Drei arbeiteten damals in Kleinglschocher, und es war am 21. März auf einem Bau Nichtschmaus gehalten worden, wobei in der Vertilgung größerer Bier- und Schnaps-Quantitäten Jeder sein Möglichstes gethan hatte. Als sie den Heimweg nach Plagwitz antraten, waren sie in animirtester Stimmung, die aber bei den Dreien in Krakehlsucht umschlug. Auf der Chaussee kurz vor Plagwitz begannen sie denn auch ihr Mäthchen zu kühlen und zwar mußten darunter zwei wehrlose Mädchen leiden. Sie belästigten dieselben erst mit Redensarten, worauf Hepke die Eine umschlang und in den hartgefrorenen Chausseegraben warf. Das Mädchen erlitt dadurch Verletzungen am Kopfe. Große warf die Andere gleichfalls in den Chausseegraben. Damit nicht genug, machten sie sich noch über zwei andere Mädchen, die in Begleitung des Kürschners R. ihres Wegs kamen, her. Sie insultirten diese in gleicher Weise, und als R. sie energisch zurechtwies, schlugen sie sogleich auf diesen los. R. ergriff die Flucht, verfolgt von Große und Böttcher, und als Beide ihn einholten, schlugen sie mit den Fäusten auf ihn los. Gleichzeitig versetzte Große ihm einen Messerstich in den Hals und Böttcher schlug R. mit einer zugeklappten Schnalle auf den Kopf. Hierauf kehrten sie um und insultirten wieder die beiden Mädchen, die nun um Hilfe riefen. R. eilte auch herbei und wurde von den rohen Gesellen nochmals geschlagen, auch nahm Große R.'s Hut und trampelte mit den Füßen darauf herum. Am nächsten Tage wurde das Kleeblatt durch die Polizei vom Bau weggeholt und hinter Schloß und Riegel gebracht. In der Verhandlung entschuldigten sich die Angeklagten mit Trunkenheit; doch wenn das Gericht diesem Umstand Rechnung trug, so mußte die Strafe in Anbetracht der Brutalität, welche die Angeklagten bei ihrer That bewiesen, immerhin exemplarisch ausfallen. Das Gericht verurtheilte Große wegen gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu 1 Jahr 10 Monaten, Hepke wegen gefährlicher und einfacher Körperverletzung zu 10 Monaten und Böttcher wegen gefährlicher Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängniß, außerdem jeden der Angeklagten wegen groben Unfugs zu 1 Woche Haft.

III. Der Ziegeleibesitzer Friedrich Robert Fernau aus Gaußig war der fahrlässigen Körperverletzung in Ausübung einer Berufspflicht beschuldigt. Fernau hatte es in seiner in Gaußig belegenen Ziegelei verabsäumt, am Walzwerke die nöthigen Schutzvorrichtungen anbringen zu lassen, wodurch er sich schon eines Verstoßes gegen §. 120, 3 der Gewerbeordnung schuldig machte. Am 28. September stürzte nun der Arbeiter R. in die beim Walzwerk befindliche Grube hinab und zog sich dadurch eine Erweiterung des schon gehabten Leistenbruchs zu. Wenn auch R. die erforderliche Vorsicht außer Acht gelassen hat, so traf doch Fernau die Hauptschuld, denn, wie bereits erwähnt, fehlten am Walzwerke die nöthigen Schutzvorrichtungen. Die Strafkammer erkannte auf 150 ℳ Geldstrafe event. 10 Tage Gefängniß.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Lehmann (Präsid.), Landgerichts-Räthen Gruber, Schubarth-Engelschall, Rößler und Assessor Dr. Pilschmann; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel, die Vertheidigung zu III. Herr Rechtsanwalt Dr. Zehme.

III. Strafkammer.

I. Der Schuhmacher Friedrich Hermann Engst aus Dahlen war der fahrlässigen Tödtung im Sinne von §. 222 des R.-Str.-Gesetzbuchs angeklagt. Engst hatte im vorigen Herbste in seinem Garten eine Tonne (ein halbes Heringsfaß) dergestalt ins Erdreich eingegraben, daß das Faß noch etwa 3 cm über den Erdboden hervorragte und der Deckel des Fasses nicht verschoben werden konnte. Die Manipulation diente dazu, um das Abzuglwasser der Pumpe und überhaupt das sich sonst ansammelnde Wasser in das Gefäß, dessen Boden entfernt worden war, ab- und in das Erdreich zu leiten. Am 31. März d. Js. nun geschah es, daß der damals zweieinhalbjährige alte Knabe Kauerauf, dessen Eltern in Engst's Hause wohnten, von der Mutter in jenem Wasserlasse im bereits leblosen Zustande aufgefunden wurde. Es wurde dem Engst zur Last gelegt, daß er durch Fahrlässigkeit in Bezug auf einen ungenügenden Schutz gegen Unfälle den Tod jenes Knaben herbeigeführt habe. Die Beweisaufnahme ergab indessen keinen genügenden Anhalt für die Schuld Engst's. Es hat nicht festgestellt werden können, durch welchen Umstand das Kind in das Faß gerathen war; das Faß ist verdeckt gewesen und der Deckel hat nicht weggeschoben werden können; Engst hat sich auch noch kurz vorher von dem Zustande des Fasses überzeugt, während später der Deckel in ramirtem Zustande vorgefunden worden war. Die Mutter des Knaben, die unmittelbar vor dem Unfalle noch Wasser an der Pumpe geholt, weiß selbst nicht anzugeben, in welcher Lage sich ihr Kind, als sie es sah, befunden habe; sie hat auch nicht sofort nach Hilfe gerufen, sondern das Kind mit in ihre Stube genommen und erst auf Anreden dritter Personen nach einem Arzte geschickt. Wer den Fußdeckel rammirt hat, ist ebenfalls nicht zu ermitteln gewesen. Alle diese Momente zusammengefaßt, vermochten das Gericht nicht zur Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu bestimmen, vielmehr wurde derselbe von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bollert (Präsid.), Landgerichts-Räthen Barth, Dr. Fleischer, Assessor Dr. Hothoen und Hähler; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Gerhard, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Freytag II.

II. Mäuse braten wollte der Schulknabe Hermann Emil Eugen Pernsch aus Aussigt bei Prag, doch kam diese Liebhaberei Herrn Rittergutsbesitzer v. Lüttichau theuer zu stehen, denn der Bursche fügte diesem einen Schaden von ca. 15000 ℳ zu. Im April v. J. brannte nämlich die zum Rittergute des Herrn v. Lüttichau gehörige große Scheune vollständig nieder und Niemand wußte, wie das Feuer ausgekommen war. Neben größeren Heu- und Strohvorräthen verbrannten werthvolle landwirthschaftliche Maschinen, die in der Scheune standen, mit. Im September desselben Jahres ging auch ein dem gleichen Besitzer gehöriger Strohdiem in Flammen auf und auch diesmal gelang es nicht, den Urheber des Brandes zu ermitteln. Wer hätte diesen wohl auch in der Person des damals kaum zwölfjährigen Schulknaben Pernsch gesucht! Dieser verrieth sich in seiner Dummheit oder Schlauheit selbst. Vor einigen Wochen erzählte er einem seiner Schulkameraden, daß er es gewesen sei, der damals das Feuer in Herrn von Lüttichau's Scheune angelegt habe, um zu sehen, wie „die Mäuse, die drinn wären, braten würden." Der Junge erzählte es seinen Eltern, diese dem Gendarm und der Brunte nahm das Bürschlein in's Verhör. Pernsch gestand seine That auch unumwunden ein und erklärte auf Befragen, daß auch er der Urheber des Brandes (des Strohdiems) im Sept.-Monat gewesen sei. Die Scheune hatte er in folgender Weise angezündet: das Gebäude stand dicht am Dorf-Teich und es lag viel trockenes Schilf in der Nähe. Eine Hand voll des letzteren entzündete der Junge und warf das brennende Schilf durch eins der Mauerlöcher, durch welche die Wagenleitern gerichtet werden, in die Scheune, kurz darauf brannte das Gebäude lichterlob und der nichtsnutzige Bengel hatte seine Freude daran, „wie die Mäuse brieten". Nun, die Sache bekam ihm schlecht, denn das Gericht verurtheilte ihn zu 2 Jahren Gefängniß.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bollert (Präsid.), Landgerichts-Räthen Dr. Fleischer, Rößler, Assessoren Dr. Hothoen und Dr. Pilschmann; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Conrad.

---

* Von der dritten Strafkammer des hiesigen königlichen Landgerichts wurde der Brenner Heinrich Eduard Schäbler aus Taucha wegen Uebertretung des §. 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, zu 173 ℳ 60 ₰ Geldstrafe und 1 Monat Gefängniß verurtheilt. — Die zweite Strafkammer verurtheilte heute 1) den Putzmacher Friedrich Wilhelm Weyhel aus Bletha wegen Beleidigung zu 1 Monat 3 Tagen, 2) den Lackierer Gustav Hermann Kreusch aus Schönefeld wegen Diebstahls 2c. zu 4 Wochen Gefängniß. — Die vierte Strafkammer verurtheilte das Dienstmädchen Ida Elwine Wenzel aus Dahlen wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängniß.

Rechtsunkenntniß in Lotteriangelegenheiten.

* Daß in Sachsen Derjenige, welcher ausländische Lotterielose vertreibt, bestraft wird, ist eine bekannte Thatsache. Bekannt ist auch, daß in Preußen nicht nur der Vertreiber, sondern auch der Spieler selbst in solchen Fällen zur Bestrafung herangezogen wird. Das ist aber im großen Ganzen auch Alles, was von den in Lotteriangelegenheiten geltenden rechtlichen Bestimmungen populair geworden ist. Was darüber Unausgesprochen, ist für das Publicum ein unbekanntes 2c. Auf wenigen Gebieten herrscht eine so vollständige Rechtsunkenntniß wie auf dem Gebiete des Lotteriewesens, und es ist daher die Pflicht der Presse, auf Processe, welche Lotteriangelegenheiten betreffen, einzugehen, um diese Rechtsunkenntniß, soviel in der Macht der Presse liegt, zu verringern.

Es ist eine vielfach verbreitete Meinung, daß es zwar in Sachsen verboten sei, ausländische Loose daselbst zu vertreiben, daß aber Jedermann sächsische Loose in Sachsen und nachbarwärts kraftlos vertreiben könne. Diese Meinung ist durchaus irrig. Ein hiesiger Buchhändler hatte eine Anzahl Loose von hiesigen königl. Lotteriecollecteuren bezogen und zum größten Theile an andere Personen in und außerhalb Sachsens weiter verkauft. Er hatte nicht geglaubt, sich eine kostbare Handlung zu Schulden kommen zu lassen, weil er sächsische Loose vertrieb, und weil er ebenderin von den betreffenden königl. Lotteriecollecteuren zum Vertrieb der Loose angehalten worden war. Er wurde jedoch in Anklagezustand versetzt und vom königl. Schöffengericht Leipzig zu einer Geldstrafe im Gesammtbetrage von 879 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle aber zu 3 Monaten Haft und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Die Generalverordnung, den Vertrieb von Loosen der königl. sächs. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen betreffend, vom 2. April 1859 verbietet nämlich auch den Vertrieb sächsischer Loose allen denjenigen Personen, welche nicht Collecteure der kgl. sächs. Landeslotterie oder in deren Lohn und Brod stehende Gehilfen sind. Nach §. 3 der erwähnten Generalverordnung ist aber für jedes derartig abgesetzte einzelne Loos eine Strafe von 3 ℳ aufzuwerfen. Die Entschuldigung des Angeklagten, daß er sich für einen „Commissionair" der betreffenden Collecteure, welche ihn zum Vertrieb aufgefordert und ermuntert hätten, gehalten habe, wurde ebenfalls für unberechtigt erklärt. Es existirt nämlich eine Generalverordnung der kgl. Lotteriedirection vom 9. März 1887, laut welcher den „Commissionairen" von Seiten der Collecteure gewisse Bonifikationen gewährt werden dürfen, aus welcher also hervorgeht, daß den Collecteuren gestattet ist, solche Commissionaire mit dem Vertrieb von Loosen zu betrauen. Die erwähnte Generalverordnung ist auf Seite 153 des 28. Stückes des Jahrgangs 1887 des Verordnungsblattes der kgl. sächs. Lotteriedirection abgedruckt. Wer diese Verordnung zu Gesicht bekommt, kann sich ohne Zweifel, wenn er von Collecteuren zum Vertrieb von sächsischen Loosen aufgefordert wird, für einen „Commissionair" derselben und für berechtigt halten, sächsische Lotterieloose zu vertreiben. Das königl. Schöffengericht war jedoch der Ansicht, daß der Angeklagte sich auf diese Verordnung gar nicht berufen könne, da sie lediglich ein Instructionsblatt der Dienstbehörde für die derselben unterstellten Beamten und daher weder für andere Personen bestimmt, noch verbindlich und maßgebend sei. Weiter sei aber auch die Generalverordnung nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Collecteure sich in Sachsen Commissionaire halten dürften. Es seien nämlich unter den erwähnten Commissionairen lediglich ausländische Loosvertreiber zu verstehen, da die Generalverordnung der Lotteriedirection vom 9. März 1887 sonst in directem Widerspruch mit §. 3 der Generalverordnung der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1859 stehen würde. Thatsächlich existirt nun auch wieder ein „Regulativ für die Angelegenheiten der königl. sächsischen Landeslotterie vom 3. Januar 1881", aus welchem wieder ersichtlich ist, daß den Collecteuren nur gestattet ist, ausländische Commissionaire, welche also sächsische Loose im Auslande vertreiben, anzustellen und mit entsprechenden Bonifikationen zu bedenken, dagegen eine im Verwaltungswege erlassene Bestimmung, welche den Collecteuren gestattet, auch Personen im Lotterie-Inlande Loose zum Vertreiben zu übergeben, nicht besteht. Der Angeklagte wendete gegen das Urtheil Berufung ein, und die Sache wurde vor der Strafkammer des königl. Landgerichts Leipzig nochmals verhandelt. Der Gerichtshof trat den Ausführungen der ersten Instanz im Wesentlichen bei, hielt aber eine Reihe von Einzelfällen für verjährt und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 699 ℳ, ersatzweise zehn Wochen Haft. Gegen dieses Erkenntniß wurde Revision eingewendet, und der Uebertretungsfall nochmals vor dem Strafsenat des königl. sächsischen Oberlandesgerichtes in Dresden erörtert. Der Strafsenat verwarf jedoch die Revision, obwohl sich der Generalstaatsanwalt selbst für Aufhebung des Urtheils äußerte. Aus den Erkenntnissen geht also deutlich hervor, daß es im Inlande „Commissionaire" nicht giebt, und daß nur Der berechtigt ist, sächsische Lotterieloose zu vertreiten, der entweder Collecteur ist oder als Gehilfe bei einem solchen in Lohn und Brod steht. Es geht aber weiter auch daraus hervor, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn die gesammten rechtlichen Bestimmungen, welche unsere sächsische Landeslotterie betreffen, revidirt und in einer verständigen, auch der Allgemeinheit zugänglichen Verordnung publicirt würden. Gegen Bestimmungen, die nicht bekannt sind, wird immer von Neuem gefehlt werden.

Vermischtes.

— Roßbach de bat., 13. Mai. Ein beklagenswerther Unglücksfall setzte gestern unsern Ort in Aufregung. Der sich gegenwärtig hier aufhaltende Seiltänzer Hehn verunglückte bei seiner gestrigen Vorstellung und es bleibt fraglich, ob er mit dem Leben davon kommen wird. Hehn ging mit den Füßen im hohen Trapez, in den Händen ein Kind haltend. Plötzlich entstand ein markerschütternder Schrei der Zuschauer, das Seil des Trapez war gerissen und Vater und Kind stürzten zur Erde nieder. Während der Seiltänzer bewußtlos vom Platze getragen wurde, zeigte das Kind nicht die geringste Verletzung. Dasselbe war zu stehen gekommen. Ein auf Urlaub hier anwesender Lazarethgehilfe vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment leistete dem Verletzten den ersten Beistand. (Wiederholt.)

— Schmiedeberg, 14. Mai. Montag, den 20. d., wird der Koppenwirth Pohl mit seiner Frau und mehr als zwanzig Personen Dienstpersonal von hier auf die Koppe übersiedeln, und am 25. Mai wird der Telegraphenbetrieb auf der letzteren eröffnet werden. Herr Pohl wird die Zahl seiner Fremdenzimmer in diesem Jahre wieder um eins vermehren.

— Hinter den Coulissen des königl. Opernhauses in Berlin spielte sich, wie die „Nat.-Ztg." erzählt, am Sonntag Abend, während der Aufführung der Quitzow, eine höchst amüsante Scene ab. Den Herren Ludwig und Metzger wurden nämlich während eines Zwischenactes zwei vollständig übereinstimmende Etuis überreicht, in welchen jeder der Herren ein blankes, neues Markstück versand. Die Rückseite jedes der beiden Stücke war polirt und mit einer Inschrift versehen, etwa des Inhaltes: „Damit der Streit endlich ein Ende nehme", nebst Datum des Tages und Titel des Stückes. In einem begleitenden Gedicht aber war in liebenswürdigen Versen ausgesprochen, daß es sich für zwei Hofschauspieler nicht schicke, nun schon fünfzig Mal sich vor dem Publikum um eine Mark herumzustreiten zu haben. Friedrich von Hohenzollern und Dietrich von Quitzow sind es, die unermüdlich es ins Publicum riefen: „Mein ist die Mark!" „Nein, mir gehört sie zu." Der Versuch, die große historische Frage mit dem Auskunftsmittel einer Denkmünze zu schlichten, entstammt dem Garderobepersonal des Schauspielhauses. Der kleine Scherz beweist, daß ein Abglanz der Poesie, welche die Künstler zu verkörpern berufen sind, auch hinter den Coulissen Eingang gefunden hat.

— Braunschweig, 13. Mai. Die Spargel-Ernte befindet sich seit einigen Tagen in vollem Gange und sie läßt schon erkennen, daß der Spargel in Beschaffenheit gut und in Menge reichlich vorhanden ist. In wie hohem Grade der Spargel-Consum zunimmt, beweist die Thatsache, daß trotz der von Lübeck und Süddeutschland ausgehenden und wachsenden Concurrenz — auch um Berlin will man jetzt in großem Maßstabe Spargel bauen — die hiesigen Züchter der Nachfrage kaum genügen können und daß deshalb noch in diesem Jahre hier große Plantagen angelegt werden sollen und zwar in einem Umfange von etwa tausend Morgen, um welche sich die jetzt in Betrieb befindlichen 7000 bis 8000 Morgen, von denen jeder einen Ernte-Ertrag von durchschnittlich 15 Centnern ergiebt, vergrößern würden. — Bei dieser Gelegenheit dürften auch die von den braunschweigischen Conservefabrikanten und Spargelexporteuren aufgestellten Grundsätze über die Beurtheilung der verschiedenen Spargelsorten Interesse erregen. Danach soll erster Spargel bestehen aus normal gewachsenen (nicht krummen) Stangen mit weiß gestochenen Köpfen (rostfrei und ohne Faulflecke), welche bei einer vom Kopfe bis auf die Mitte des unteren Schälg-Abschnittes zu messenden Länge nicht unter 17 und nicht über 22 cm halten bei einem Gewicht von mindestens 35 g für jede einzelne Stange. Rother Anlauf der Stange, welcher augenscheinlich nach dem Stiche eingetreten ist, beeinträchtigt die Eigenschaft als erster Spargel nicht. Zweiter Spargel soll nicht mehr als 22 Stangen im Durchschnitt pro ½ kg halten und nicht länger als 22 cm sein, entsprechend der vorhin angegebenen Messung. Gänzlich grüne Köpfe dürfen in dieser Sorte nicht enthalten sein und gleichermeise nicht vollständig hohle Stangen. Suppenspargel muß gut zu schälen sein.

— Paris, 12. Mai. Das elektrische Licht auf der Spitze des Eiffelthurmes wird von Fontainebleau aus, also in 60 km Entfernung, deutlich gesehen. Ein Herr Gaillard will dasselbe von Bas-sur-Ende, also 160 km weit, gesehen haben. Er begab sich dazu auf einen 250 m hohen freistehenden Berg und bewaffnete sich mit einem Fernrohr. Mittelst der Boussole stellte er die Richtung fest und erblickte denn auch wirklich den Lichtstrahl des Eiffelthurmes. Jedenfalls ist das Licht des Thurmes ein sicheres Mittel, auf beträchtliche Entfernungen Zeichen zu geben, sich zu verständigen. Wäre der Eiffelthurm bei der Belagerung von Paris schon vorhanden gewesen, so würde er ganz gewiß den Belagerten gute Dienste geleistet haben.

— London, 13. Mai. Wie zu erwarten war, hat General Boulanger schon so viele Einladungen erhalten, daß, wie er selbst sagt, die 24 Stunden des Tages nicht ausreichen würden, wollte er sie alle annehmen. Daher ließ er sich vorgestern bei einer theatralisch-musikalischen Morgenvorstellung im Avenue-Theater nicht sehen, obgleich die beste Loge des Saales, geschmückt mit seinen Lieblingsblumen, Nelken, für ihn bereit stand und sogar eigens für den Helden ein Marsch „L'oeillet rouge" (Die rothe Nelke) componirt worden war. Dagegen erschien er gestern an der Tafel der millionenreichen Baronin Burdett-Coutts und fand sich wahrscheinlich in der Gesellschaft zweier Herzoginnen (St. Albans und Cleveland), einer Gräfin und verschiedener Ladies vollständig in seinem Element.

— Am 9. Mai starb in einer Villa in Portici der Rechtsgelehrte, Professor Luigi Zuppetta im fast vollendeten 79. Lebensjahre. Schon unter der Bourbonischen Herrschaft der demokratischen und republikanischen Partei angehörend, wurde er unter König Ferdinand II. wegen politischer Verschwörungen zum Tode verurtheilt, entkam aber nach Malta, von wo er, nachdem eine Amnestie und Verfassung bewilligt worden war, 1848 zurückkehrte und zum Abgeordneten gewählt wurde. Nach Auflösung der Kammern mußte er alsbald aufs Neue fliehen und lebte zwölf Jahre im Auslande bis 1860, wo ihm in Pavia ein Lehrstuhl eingeräumt wurde. Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten sind seine „Corso completo di diritto penale" und sein berühmter Entwurf des Strafgesetzbuches für die Republik San Marino am bekanntesten. Trotz der großen Achtung, welche Zuppetta als Rechtsgelehrten genoß, und trotz der großen Beliebtheit bei seinen politischen Gesinnungsgenossen gelang es ihm nie, sich ein sorgenloses Dasein zu schaffen, und er kämpfte bis zu seinem Ende mit Noth und Entbehrung. Sein letztes öffentliches Auftreten im Gerichtshof war als Vertheidiger der Studenten, welche eine Bombe in das deutsche Consulatsgebäude zu Neapel geworfen hatten und deren Freisprechung er erwirkte.

— New-York, 11. Mai. Der belgische Pater Damien, der seit Jahren in der Colonie der Aussätzigen in Molokai auf den Sandwichsinseln gewirkt hat, ist ein Opfer seines treuen Pflichteifers geworden und der Krankheit, von welcher er vor geraumer Zeit selbst ergriffen wurde, erlegen.

Kaiserhof Leipzig.
Neu eröffnet. Hotel I. Ranges. Neu eröffnet.
An der Promenaden. Besitzer: Robert Börner. An den Promenaden.

Bauzeichnungen aller Art w. schnell u. billig gefertigt. Off. sub C. 95 Filiale, Königsplatz 7.

Patentbureau Bernh. Poerschmann, Reichsstraße 45.

Patentbureau Ing. Otto Nach, Brühl 2, Gr. Tuchhalle seit 1878. Mäßige Preise, günst. Bedingungen. Fernspr. 682.

Patent. **Grudeofen** Patent.
Plagwitz, Albertstr. 46. Leipzig, Katharinenstr. 16.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

G. W. Polz (Expedition des Leipziger Tageblattes) Nr. 222.
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . . . 153.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
Postamt 4 (Mühlgasse).
Postamt 5 (Neumarkt 16).
Postamt 6 (Wiesenstraße 19).
Postamt 7 (Naschkatzer Steinweg.)
Postamt 8 (Eilenburger Bahnhof).
Postamt 9 (Neue Börse).
Postamt 10 (Hospitalstraße).
Postamt 11 (Körnerstraße).
Postamt Leipzig-Reudnitz (Sennefelder Straße 1).

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und Leipzig-Reudnitz sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Besorgung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9